



Ausgegeben in Steinfurt am 21. April 2023			Nr. 17/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
162	03.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages/Plans auf die Erweiterung einer Abgrabung zur Tongewinnung in der Gemarkung Westerkappeln inkl. Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und des Erörterungstermins 13.06.2023	171 – 173
163	04.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452	173
164	04.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453	174
165	06.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124076604	174
166	11.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124241440	175
167	12.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-33-14363/14364	175
168	13.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17405	176
169	17.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811965	176
170	18.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-18081	177
171	19.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-18003/18004	177
172	19.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124401097	178
173	19.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124633841	178
174	19.04.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B4933	179
175	20.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 27.04.2023	179 – 180

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **162. Öffentliche Bekanntmachung über**

- 1. die Auslegung des Antrages/Plans der Teepe Tongruben GmbH, Ackerweg 81, 49497 Mettingen, aus März 2019 in der Änderungsfassung vom Februar 2023 auf Erweiterung einer Abgrabung zur Tongewinnung in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 150, Flurstücke 32, 33, 35, 38, 39, 53, 56 und 57 tlw.**
- 2. die Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Antragsverfahrens und**
- 3. die Festlegung des Erörterungstermins am 13.06.2023.**

Die Firma Teepe Tongruben GmbH hat bei mir mit Antrag von März 2019, zuletzt geändert durch die Änderungsfassung vom Februar 2023, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz die Planfeststellung für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Ton um eine Fläche von rund 15 ha beantragt. Der Abbau soll ca. 15 m in die Tiefe erfolgen; die Arbeiten werden in 10 Teilabschnitten durchgeführt, von denen jeweils immer nur 2 Bauabschnitte gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung soll bis 2047 erteilt werden.

Die Firma Teepe Tongruben GmbH betreibt seit 2002 auf den benachbarten Flächen eine Tonabgrabung auf einer Größe von 10 ha. Der dortige Abbau wurde mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung - des Kreises Steinfurt vom 24.07.2002 (Az: 63.2-63.50.04.108) und Änderungsbescheiden vom 18.11.2002, 13.09.2006 und 12.03.2018 befristet bis zum 31.12.2027 genehmigt.

Der Abbau soll in der bislang genehmigten Art und Weise erfolgen. Der Ton wird mittels Bagger oder Radlader gelöst, ggf. zwischengelagert und verladen. Als Transportweg wird die bisher genehmigte Wegführung über eine betriebseigene Zufahrt, die Straße Am Sundern zur Mettinger Straße weiterhin genutzt.

Die Rekultivierung erfolgt durch Wiederverfüllung. Anschließend soll die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden. Der Eingriff wird durch Entwicklung einer Waldwiese, Pflanzung von Einzelbäumen und Säumen sowie Nutzungsverzicht eines Waldes auf externen Flächen und durch Pflanzungen auf dem Abgrabungsgelände kompensiert.

Da bei der beantragten Abbaumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben befinden sich weitere Abgrabungen. Diese kumulieren im Sinne des § 11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- mit der verfahrensgegenständlichen Abgrabung. Die Gesamtgröße der kumulierenden Abgrabungen überschreitet den Größenwert aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1, Ziffer 10, Buchstabe a in Höhe von 25 ha. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Zu dem Abgrabungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Öffentlichkeit zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 bis 7 VwVfG NRW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag/Plan auf Genehmigung einer Erweiterung einer Tonabgrabung der Fa. Teepe Tongruben GmbH von März 2019 sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während **eines Monats** und zwar in der Zeit

**vom 24.04. bis 24.05.2023**

**bei der Gemeinde Westerkappeln, Rathaus, Zimmer Nr. 17,  
Große Str. 13, 49492 Westerkappeln**

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

2. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den ihn beeinträchtigenden Plan **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, also bis **spätestens zum 07.06.2023**, bei der Gemeinde Westerkappeln oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungen sollen Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke des Betroffenen enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass
  - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Gemäß § 73 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des § 73 VwVfG NRW gebe ich folgenden **Erörterungstermin** für das beantragte Vorhaben bekannt:

**Dienstag, den 13. Juni 2023, 14.00 Uhr,**

**im Besprechungsraum (Raum 109 a und b) des Kreishauses Tecklenburg,  
Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg.**

Während des Termins werden die gegen den Plan der Fa. Teepe Tongruben GmbH erhobenen Einwendungen sowie die zu den Plänen eingeholten Stellungnahmen der Behörden mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein schriftlich Bevollmächtigter bzw. eine schriftlich Bevollmächtigte wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Steinfurt, 03.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
67-AB-7800005  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 17/2023/162**

### **163. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17452**

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.04.2023 (Az.: 51-14-41-17452) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/163**

## **164. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-41-17453**

Gegen Frau Oksana Dobrovolska, zuletzt wohnhaft in 48612 Horstmar, Schagern 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.04.2023 (Az.: 51-14-41-17453) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/164**

## **165. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124076604**

Gegen Herrn Ahmed Khilil, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Darbrookstr. 33, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.03.2023 (Az: 124076604) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/165**

## **166. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124241440**

Gegen Herrn Konrad Wozny, zuletzt wohnhaft in 49377 Vechta, Spelgenweg 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.03.2023 (Az: 124241440) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 11.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/166**

## **167. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-33-14363/14364**

Gegen Frau Seherzada Nezirovic, zuletzt wohnhaft in Herten ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.04.2023 (Az.: 51-14-33-14363/14364) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/167**

## **168. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17405**

Gegen Herrn Yuriy Sopilkov, zuletzt wohnhaft in Svidivok - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.03.2023 (Az.: 51-14-15-17405) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/168**

## **169. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811965**

Gegen Herrn Oliver Saalman, zuletzt wohnhaft in 49744 Geeste, Neuer Diek 33, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.03.2023 (Az: 124811965) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/169**

## **170. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-18081**

Gegen Herr Burim Haradini, zuletzt wohnhaft in Neuenkirchen ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.04.2023 (Az.: 51-14-43-18081) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/170**

## **171. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-18003/18004**

Gegen Frau Oksana Buriak, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Margarethenstr. 1, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.04.2023 (Az.: 51-14-23-18003 und 51-14-23-18004) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/171**



## **172. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124401097**

Gegen Herrn Uwe Klinkert, zuletzt wohnhaft in 48143 Münster, Neutor 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.01.2023 (Az: 124401097) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/172**

## **173. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124633841**

Gegen Herrn Maurice Dolla, zuletzt wohnhaft in 49170 Hagen, Am Höhneberg 7, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.04.2023 (Az: 124633841) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/173**

## **174. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B4933**

Gegen Herrn Steven Marquardt, zuletzt wohnhaft in 48565 Steinfurt, Vorstädter Str. 5 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.04.2023 (Az.: 36/2-362130-B4933) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A014, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/174**

## **175. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz am Donnerstag, 27.04.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, 27.04.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2022
2. Sachstandsbericht zur Fachkonferenz Agri-PV
3. Aktuelles aus der Verbraucherzentrale Rheine
4. Situation in den Tierheimen, Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 10.03.2023
5. Baumaßnahmen zur Umsetzung der Freilaufhaltung bei Sauen

6. Neue rechtliche Möglichkeiten zur Schlachtung von Nutztieren auf landwirtschaftlichen Betrieben
7. Entwicklung und Neuregelung bei der Antibiotikaminimierung
8. Entwicklung in der Falltierbeseitigung
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 20.04.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 17/2023/175**